

# Aufsichtspflicht und Jugendschutz

## Rechtliche Grundlagen der Jugendarbeit

---

### Aufsichtspflicht und Haftung bei Gruppenstunden und Freizeiten

Ein Schlüsselbegriff in der Jugendarbeit ist das Thema „Aufsichtspflicht“. Dieser Begriff bezeichnet die rechtliche Verantwortung der Gruppenleitung gegenüber minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, also gegenüber Kindern und Jugendlichen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Lassen Eltern oder andere Erziehungsberechtigte ihre Kinder zur Gruppenstunde gehen bzw. zu einer KLJB-Veranstaltung oder ins Zeltlager fahren, so übertragen sie euch als Gruppenleitung oder dem Leitungsteam die Aufsichtspflicht für diesen Zeitraum. Eure Aufgabe ist es dann, darauf achten, dass die Minderjährigen keinen Schaden nehmen und anderen keinen Schaden zufügen.

Wer die Aufsichtspflicht hat, kann durchaus für einen solchen Schaden zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Verletzung der Aufsichtspflicht nachgewiesen werden kann. Wer seiner Aufsichtspflicht ordnungsgemäß nachkommt, kann also nicht in Haftung genommen werden!

Die Aufsichtspflicht besteht zwar grundsätzlich gegenüber allen Minderjährigen, die Art der Aufsicht hängt aber natürlich vom Alter und der individuellen geistigen Reife der Kinder und Jugendlichen ab. Wie immer in der Jugendarbeit gilt es auch hier, die Entwicklung der Jugendlichen hin zu eigenverantwortlichen und selbstbewussten Menschen zu fördern und die Aufsichtspflicht lässt euch dafür den nötigen Spielraum. Konkret gehört zur Erfüllung der Aufsichtspflicht:

- **Belehrung und Warnung:**  
Die Jugendlichen müssen auf mögliche Gefahren und geltende Regeln hingewiesen werden (Hausordnung, Regeln beim Bergwandern, Anlegen von Schwimmwesten etc.).
- **Sorgfältige Überprüfung, ob Anweisungen eingehalten werden:**  
Die Einhaltung der Regeln muss kontrolliert werden.
- **Eingreifen falls notwendig:**  
Befolgen die Jugendlichen die Anweisung der Gruppenleitung nicht, so muss eine Verwarnung ausgesprochen werden. Gegebenenfalls muss die Gruppenleitung eingreifen, wenn jemand verletzt wird oder fremdes Eigentum beschädigt wird.
- **Ausschluss von der Veranstaltung:**  
Im äußersten Ernstfall kann dies auch den Ausschluss von einer Veranstaltung bedeuten. Dies sollte aber immer das letzte Mittel sein.

Besondere Veranstaltungen und Unternehmungen bedürfen natürlich auch besonderer Vorbereitung: Wenn ihr bspw. in der Gruppenstunde ins Schwimmbad geht, dann besorgt in jedem Fall eine Einverständniserklärung der Eltern mit Aussage über die Schwimmkenntnisse der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Eine Handreichung vom Bayerischen Jugendring zu diesem Thema findet ihr, wenn ihr den QR-Code (<https://shop.bjr.de/positionen/24/gesamtkonzept-zum-praeventiven-jugendschutz-in-der-kinder-und-jugendarbeit>) hier rechts aktiviert.



## Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Als Gruppenleitung ist es unerlässlich, sich im sogenannten „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“, kurz Jugendschutzgesetz genannt, auszukennen. Und nicht nur das, es muss auch beachtet werden; schließlich hat man die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer von den Eltern übertragen bekommen und ist nun für sie verantwortlich. Die wichtigsten aktuellen Regelungen aus dem Jugendschutzgesetz finden sich hier verständlich zusammengefasst.

### § 4 Gaststätten

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich mit diesem auf Reisen befinden.

Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

### § 5 Tanzveranstaltungen

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines oder einer Erziehungsberechtigten bei einer Tanzveranstaltung teilnehmen, die 16 bis 18-jährigen nur bis 24 Uhr. Ausnahme: Bei einer Veranstaltung eines „anerkannten Trägers der Jugendhilfe“ (bspw. KLJB) dürfen auch Minderjährige unter 16 Jahren bis 24 Uhr bleiben. Dies solltet ihr unbedingt im Vorfeld klären, um im Ernstfall auf der sicheren Seite zu sein.

### § 9 Alkoholische Getränke

Schnaps und andere branntweinhalige Getränke dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht ausgegeben werden. Dies gilt auch für Lebensmittel, die Alkohol „in nicht nur geringer Menge“ enthalten. „Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken“ dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ausgegeben werden. Ab einem Alter von 14 Jahren sind Ausnahmen von dieser Regel möglich, insofern eine personensorgeberechtigte Person (Eltern oder Vormund, nicht Gruppenleitung!) anwesend ist.

Das heißt konkret:

**unter 14 Jahren:** Keine (!) alkoholischen Getränke.

**14-16 Jahre:** Keine alkoholischen Getränke (Bier, Wein und weinähnliche Getränke oder Schaumwein in Begleitung der Eltern erlaubt).

**16-18 Jahre:** Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein.

### § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaliger Produkte gestattet werden.

### § 11 Filmveranstaltungen

Bei Filmvorführungen muss die Altersfreigabe beachtet werden. Bei Filmen, die ab 12 Jahren freigegeben sind, dürfen auch Kinder ab 6 Jahren zusehen, wenn eine personensorgeberechtigte Person (Eltern oder Vormund, nicht Gruppenleitung!) anwesend ist.

14-16 jährige dürfen bis 22 Uhr bleiben, über 16-jährige dürfen bis 24 Uhr bleiben. Ausnahmen sind hier möglich, wenn die Eltern oder eine erwachsene Gruppenleitung mit Aufsichtspflicht anwesend ist.

## Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Für den Umgang mit dem Internet, den sogenannten „neuen Medien“ und dem Fernsehen gelten die Bestimmungen des „Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“, kurz Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Die wichtigste Bestimmung für die Jugendarbeit steht dort unter Paragraph 4, und ist hier für euch zusammengefasst:

## § 4 JMStV: Unzulässige Angebote

Mediale Angebote können im Sinne des Jugendschutzes unzulässig sein. Diese dürfen daher Jugendlichen generell nicht zugänglich gemacht werden (oft sind Besitz und Verbreitung solcher Medien auch strafrechtlich relevant). Darunter fallen insbesondere Angebote, die pornografischer oder gewaltverherrlichender bzw. -verharmlosender Natur sind, Verbrechen des Nationalsozialismus leugnen oder zu Straftaten aufrufen. Auch Werbung für verfassungsfeindliche Organisationen und Inhalte ist zu unterlassen; zudem sind Angebote zu vermeiden, die ganz oder teilweise indiziert sind. Generell sind alle Medieninhalte zu meiden, die „offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.“

## Tipps für die Praxis

Wie immer in der Jugendarbeit gilt bei all diesen Dingen das Prinzip „gesunder Menschenverstand“: Wenn ihr bspw. bei der Recherche für ein Gruppenstundenthema auf zweifelhafte Inhalte stößt, dann meidet diese ganz einfach und orientiert euch an einschlägig bekannten und seriösen Quellen.

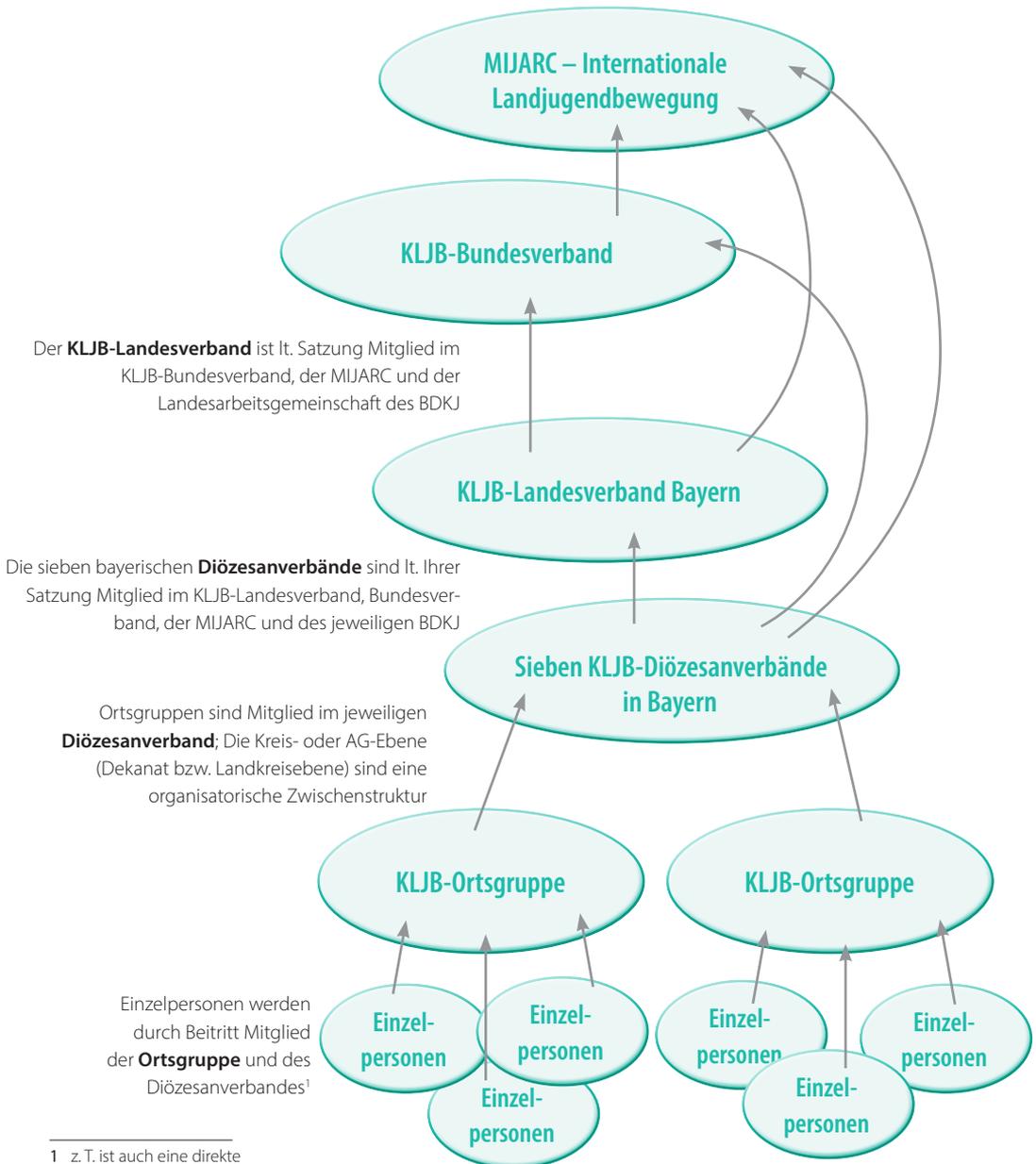
Optimal vorbereitet auch in rechtlichen Fragen seid ihr mit einer Gruppenleiterschulung, etwa nach dem Modell der JuLeiCa (siehe Artikel ab Seite 35 dieses Werkbriefs). Ein gutes Hilfsmittel zur Orientierung ist auch die vom Familienministerium herausgegebene Broschüre „Jugendschutz – verständlich erklärt“. Diese findet ihr auf der Homepage [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) oder mit dem QR-Code auf dieser Seite.



Michael Bruns

überarbeitet und ergänzt nach Vorlage aus dem KLJB-Werkbrief  
„Grukodil- Das Handbuch für Gruppenleiterschulungen“, München 2008

# Organisationsstruktur Landesverband der KLJB Bayern



<sup>1</sup> z. T. ist auch eine direkte Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband möglich

# Die Landesarbeitskreise der KLJB Bayern – Ideen für deine Jugendarbeit!

» Bei der Umsetzung der Leitlinien und der Durchführung entsprechender Maßnahmen wird der Landesvorstand von Fachgremien unterstützt, die auch „Arbeitskreise“ genannt werden. Diese Arbeitskreise bestehen aus ehrenamtlichen KLJBlerinnen und KLJBlern, die jeweiligen Treffen werden aber offen ausgeschrieben. Neben der Unterstützung des Landesvorstands steht dabei auch die Gemeinschaft untereinander und die Auseinandersetzung mit aktuellen Themen im jeweiligen Fachbereich im Fokus.

Damit sind die Arbeitskreise auch eine gute Möglichkeit der Vernetzung und Themensuche für eure eigene Jugendarbeit vor Ort. Im Folgenden stellen sich die drei Arbeitskreise der KLJB Bayern kurz vor.

## INFO

Schau doch mal bei einem der Arbeitskreise vorbei. Infos und Termine dazu finden sich auf <https://www.kljb-bayern.de>!





## Land Art

ZIEL	Die Gruppe setzt sich mit der Natur auseinander und gestaltet ein gemeinsames Kunstwerk. Die Kreativität der einzelnen Teilnehmenden wird angeregt.
DAUER	1-2 Stunden
MATERIAL	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ alles was die Natur hergibt (Stöcke, Blätter, Zweige, Moos, Zapfen, Kastanien, Baumrinde, Eicheln, Steine...), allerdings sollten Naturschutzbestimmungen beachtet werden, vor allem was lebende Pflanzenteile betrifft.</li> <li>▪ Eventuell sind Gartenhandschuhe und eine kleine Schaufel hilfreich.</li> </ul>

### Vorbereitung

Im Vorfeld sollte sich die Leitung der Gruppe einen geeigneten Platz in der Natur überlegen. Hier ist darauf zu achten, dass auch ausreichend Material zur Verfügung steht. Gibt es Bäume und Sträucher, wo Äste und Blätter zu finden sind. Kann mit Wasser gearbeitet werden und sind Steine vorhanden. Die Gruppenleitung überlegt sich ein Thema, welches in dem Kunstwerk ausgedrückt werden soll. Das kann bspw. folgendermaßen aussehen:

„Gestaltet ein Bild, was unsere Gruppe beschreibt!“

### INFO

Diese Methode kann spontan auf einem gemeinsamen Weg angewendet werden oder geplant innerhalb einer Gruppenstunde.

Es kann ein Thema gewählt werden oder auch einfach ein Kunstwerk entstehen, welches spontan aus vorhandenem Material entsteht. Für Gruppenstunden eignet sich in der Regel ein vorgegebenes Thema gut, welches sich die Gruppenleitung im Vorfeld überlegt.

### Einstieg

Ihr trefft euch im Freien, in der Natur. Jetzt bekommen alle Teilnehmenden den Auftrag, einen Naturgegenstand, der der betreffenden Person besonders gut gefällt, in der Umgebung zu suchen und mitzubringen. Anschließend stellt ihr euch gegenseitig den Gegenstand vor und was ihr besonders schön daran findet. Die Gruppenleitung befragt die Teilnehmenden, ob sie wissen was „Land Art“ ist. Gemeinsam werden die Rückmeldungen gesammelt. Zusammenfassend erklärt die Gruppenleitung, dass der Begriff „Land Art“ Kunst aus Naturmaterialien meint.

## Inhaltlicher Teil

Die Gruppe bekommt den Auftrag ein Bild aus Naturmaterialien zu gestalten, welches zum Beispiel die Gruppe beschreibt. Die zuvor schon gesuchten Gegenstände sollen auf alle Fälle Teil des Gruppenbildes werden und für die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer stehen.

Gemeinsam überlegt die Gruppe, wie sie das Bild darstellen wollen. Die Teilnehmenden haben nun Zeit sich umzusehen und Material für das Bild zu suchen. Anschließend gestaltet die Gruppe das Kunstwerk. (Bei größeren Gruppen kann man diese auch teilen und es können mehrere Bilder entstehen.)

## Abschluss

Die Gruppe kommt wieder zusammen und betrachtet ihr Kunstwerk. Dabei wird sich ausgetauscht, was sich die Teilnehmenden in der Darstellung gedacht haben. Anschließend wird gemeinsam mit dem erschaffenen Kunstwerk ein Gruppenfoto gemacht.



Annette Lueg